

Richtlinien des Kreises Trier-Saarburg über die Förderung des Sports

A Förderung von Sportanlagen

1. Rechtsgrundlage

Der Kreis gewährt auf Grund des § 13 Sportfördergesetz (SportFG) vom 09.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung, der Sportförderrichtlinie des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.08.2015 und der VV–Sportanlagen–Förderung vom 10.12.2015 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für den Sportstättenbau.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für General- oder Teilsanierungen. Förderfähig ist auch die erstmalige Anschaffung von Sportgeräten. Ausgenommen hiervon sind Tischtennisplatten, Schläger, Tore, Bälle usw. sowie Ersatzbeschaffungen jeglicher Art (z. B. Sportbekleidung, Mobiliar etc.).

3. Zuwendungsempfänger / Zuwendungsempfängerin

Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen können sein:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- gemeinnützige Sportverbände und Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund sind,
- sonstige gemeinnützige Organisationen, die Sport- und Freizeitangebote machen.

Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinie können nur an Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen ausgezahlt werden, die der Rahmenvereinbarung des Landes Rheinland-Pfalz zum § 72a SGB VIII beigetreten sind.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Für die bewilligte Zuwendung gilt grundsätzlich eine Bindungsfrist von 20 Jahren. Sollte die geförderte Anlage vor Ablauf von 20 Jahren einer anderen Zweckbestimmung zugeführt oder aufgegeben werden, wird der gewährte Zuschuss anteilig zurück gefordert. Die Sanierung der gleichen Anlage wird vor Ablauf von 15 Jahren nicht erneut gefördert. Sollten in diesem Zeitraum (15 Jahre seit der letzten Zuwendung) Zuschüsse für andere Maßnahmen wie z.B. die Umwandlung eines Tennen- in einen Rasenplatz beantragt werden, entscheiden die zuständigen Gremien im Einzelfall über die Förderfähigkeit des Vorhabens.

Der Landkreis Trier-Saarburg fördert die Errichtung von Naturrasenplätzen nur in solchen Ortsgemeinden, die einen ganzjährig bespielbaren Ausweichplatz nachweisen können.

5. Art, Form, Umfang und Höhe der Förderung

Der Landkreis fördert Baumaßnahmen von kommunalen Trägern mit 10 % der zuschussfähigen Kosten und die Vorhaben freier Träger mit 20 % der zuschussfähigen Kosten. Die endgültige Festsetzung des Kreiszuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Gefördert werden nur Maßnahmen, für die der Kreiszuschuss mindestens 1.000 € beträgt (Bagatellgrenze).

Für den Bau des 1. Tennisplatzes eines kommunalen bzw. freien Trägers gelten die o. g. Fördersätze. Für den zweiten und jeden weiteren Platz wird eine Pauschale aus Kreismitteln in Höhe von 5.000 € gewährt.

Für die Anschaffung von Sportgeräten, die keine Verbrauchsgüter sind (Tore, Bälle etc.), erfolgt eine pauschale Förderung von 10 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch – analog der Förderung durch den Landessportbund – in Höhe von 1.100 €.

Die o.g. Fördersätze und Pauschalbeteiligungen des Kreises gelten für Vorhaben freier Träger nur, wenn sich die jeweiligen Ortsgemeinden mindestens in gleicher Höhe an den Kosten der Maßnahmen beteiligen.

6. Verfahren

6.1 Allgemein

Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rückforderung der Zuwendung gilt bei Zuwendung an freie Träger Teil I, im übrigen Teil II der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Abs. 1 LHO mit den nachfolgenden ergänzenden Regelungen.

6.2 Maßnahmen bis 10.500 € Gesamtkosten

Zuwendungen für Maßnahmen mit Gesamtkosten von bis zu 10.500 € können durch die Verwaltung ohne Beteiligung des Sportausschusses bewilligt werden. Auf die baufachliche Prüfung des Antrages sowie des Schlussverwendungsnachweises wird verzichtet. Die Aufteilung einer Gesamtmaßnahme in mehrere Teilmaßnahmen ist ausgeschlossen.

6.3 Maßnahmen bis 75.000 € Gesamtkosten

Zuwendungen für Maßnahmen mit Gesamtkosten von 10.501 € bis 75.000 € werden nach Beschlussfassung im Sportausschuss bewilligt. Antrag und Schlussverwendungsnachweis müssen zur Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten baufachlich geprüft werden.

6.4 Maßnahmen im Rahmen der Prioritätenliste des Landes Rheinland-Pfalz

Projekte, für die eine Landeszuwendung erwartet wird, sind dem Landkreis von den Bauträgern bis zum **01.03.** des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres über die Verbandsgemeindeverwaltungen vorzulegen.

In der Anmeldung ist das Projekt ausführlich zu beschreiben, eine Begründung beizufügen, eine Kostenschätzung sowie ein Finanzierungsplan vorzulegen.

Der Sportausschuss stellt aus den vorliegenden Anträgen eine Prioritätenliste auf, die vom Kreisausschuss beschlossen werden muss.

Für die Bauvorhaben, die in der Prioritätenliste des Kreises für das Folgejahr Aufnahme gefunden haben, sind dem Kreis bis zum 01.10. des Vorjahres vollständige prüffähige Antragsunterlagen vorzulegen. Sollte ein Projekt zu diesem Zeitpunkt eine Kostensteigerung von über 15 % gegenüber den zunächst angemeldeten Kosten erfahren, ist eine erneute Beratung des Vorhabens in den zuständigen Gremien erforderlich.

B Jugendsportförderung

Der Landkreis Trier-Saarburg gewährt Zuschüsse für die von den Sportvereinen zum 31.01 eines Jahres beim Sportbund gemeldeten Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Vereinstabelle, die jährlich vom Sportbund zur Verfügung gestellt wird. Die Höhe der Förderung pro Person richtet sich jährlich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Zuschüsse unter 35 € pro Verein werden als Kleinstbeträge nicht ausgezahlt.

Die Kreisverwaltung behält sich vor, die gemeldeten Mitgliederzahlen stichprobenartig in den Vereinen zu prüfen. Bei Abweichungen ist der volle Zuschuss ausnahmslos an die Kreisverwaltung zurückzuzahlen.

Die Vereine sind aufgefordert, in den jeweiligen Vorständen Jugendwarte zu benennen.

Im Rahmen dieser Vorgaben kann die Verwaltung die Zuschüsse zur Jugendsportförderung ohne weitere Beteiligung des Sportausschusses auszahlen. Der Sportausschuss ist jedoch entsprechend zu informieren.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft.

Trier, 07. Juni 2019

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Günter Schartz
(Landrat)